

# SUP in der Bauleitplanung

Praxisorientierte Abschtichtung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

## *SEA in Zoning Planning*

*Tiering between Preparatory Landuse Plan and Binding Construction Plan*

Michael Koch

### Bisherige Praxis

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist noch jung bzw. erst im Werden. Ein Rückgriff auf Beispiele der SUP ist daher zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich, insbesondere wenn es um Fragen wie die „Abschtichtung“ geht, die sich auf verschiedene Planungs- bzw. Verfahrensschritte bezieht und über die somit erst nach einiger Zeit Erfahrungen vorliegen werden. Will man heute über Erfahrungen berichten, so kann und muss man sich weitgehend auf methodische Vorgehensweisen beschränken, die den Anforderungen der SUP – mehr oder weniger – entsprechen.

Die bisherigen Beispiele für eine Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) sind dünn gesät, für die – freiwillige und rechtlich geforderte – Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung hingegen kann auf eine langjährige und vielfältige Erfahrung zurückgegriffen werden.

Wirft man zunächst einen Blick auf die Praxis der Flächennutzungsplanung an sich, so stellt man fest, dass der FNP oft nicht mehr ist, als ein Wunschplan für die Ausweisung möglichst vieler Bauflächen im Sinne der traditionellen Angebotsplanung, wobei die Umweltbelange nicht immer eine angemessene Berücksichtigung erfahren haben. Leider haben wir in Deutschland immer noch eine Planungspraxis, bei der in der Flächennutzungsplanung oft auf die Erstellung eines Landschaftsplans verzichtet wurde und wird.

Eine Vielzahl von Bebauungsplänen wird nicht aus einem gültigen FNP entwickelt, sondern sie werden aufgrund von individuellen Bauwünschen und auf Druck von Investoren erstellt (sog. vorhabenbezogene Planung). Derartige Planungen machen eine fallbezogene FNP-Änderung nötig. Vielerorts hat sich durch diese gängige Praxis eine Vorgehensweise etabliert, bei der auf die Erstellung bzw. Fortschreibung des FNP in toto verzichtet und stattdessen lediglich eine partielle FNP-Änderung (im Sinne einer laufenden Anpassungsplanung) vorgenommen wird.

### Zusammenfassung

Die wesentliche Anforderung des neu gefassten BauGB ist die Einführung einer generalen Umweltprüfung für (fast) alle Bauleitpläne, die in Form eines Umweltberichts dokumentiert werden muss. Dabei findet eine Bündelung verschiedener Umweltprüfungen statt. Hinzu kommt die Überwachung der Umweltqualität (Monitoring). Diese Anforderungen machen eine Systematisierung der bestehenden Planungsinstrumente in ihrer vertikalen Hierarchie notwendig, um Doppel- oder gar Mehrfachbearbeitungen bei der Umweltprüfung zu vermeiden. Aus den Überlegungen für eine gestufte Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit dem Ziel der Abschtichtung von Prüfinhalten zwischen den einzelnen Planungsebenen ergeben sich Ansatzpunkte für eine Harmonisierung der bestehenden Planungsinstrumente. Unter den Anforderungen an die Aktualität von Datengrundlagen und die Notwendigkeit der kontinuierlichen Umweltüberwachung durch das Monitoring muss die Rolle der bisherigen Landschaftsplanung überdacht werden. Die Möglichkeit einer inhaltlichen Ausweitung der Landschaftsplanung zur Umweltplanung in Verbindung mit der Einführung eines modularen Systems wird aufgezeigt. Bei der Ausgestaltung des Umweltberichts auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als Instrument der periodischen Berichterstattung, wie sie im betrieblichen Umweltmanagement praktiziert wird, wird die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Fortschreibung der bislang finalen Flächennutzungspläne angesprochen und vor dem Hintergrund einer notwendigen Nachhaltigkeit der Planungen gefordert.

### Abstract

The most essential requirement of the Building Act as amended is the introduction of a general environmental assessment for nearly all zoning plans which needs to be documented in an environmental report. Several assessments of environmental factors are bunched up. Furthermore, environmental monitoring is introduced. The amendments make it necessary to systematise the existing planning instruments in their vertical hierarchy in order to avoid double work. The consideration of tiering leads to starting points for the harmonisation of the existing planning instruments. The role of landscape planning needs to be reconsidered taking into account the need for up-to-date data and continuous monitoring. The article outlines the possibility to extend the scope of landscape planning to a more comprehensive environmental planning in conjunction with the introduction of a modular system. As regards the environmental report at the level of the landuse plan, the need for a continuous up-date of the landuse plan is demanded.

Seit der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie in deutsches Recht wurden zahlreiche UVP für Bebauungspläne durchgeführt. Die bisher durchgeführten UVP zu einzelnen Bebauungsplänen, insbesondere für UVP-pflichtige, d. h. auch meistens konfliktträchtige Vorhaben, haben in der Regel eine umfassende und vertiefte Betrachtung der Umweltauswirkungen erforderlich gemacht. Bei manchen Politikern hat sich dadurch der Eindruck festgesetzt, dass eine UVP immer sehr

aufwändig sein muss, man sie daher nach Möglichkeit umgehen sollte.

In der UVP-Praxis der letzten Jahre hat sich aber eine große Bandbreite der Umweltprüfungen zwischen vereinfachter Umwelterheblichkeitsbetrachtung bis hin zur umfassenden UVS entwickelt. Bei den komplexen Vorhaben mit umfassender Umweltverträglichkeitsprüfung konnte festgestellt werden, dass viele Umweltbelange im größeren räumlichen Zusammenhang zu betrachten

sind. Hier sind insbesondere die Schutzgüter Grundwasser, Klima und Luft sowie Landschaft zu nennen. Sofern aktuelle und umfassende Landschaftspläne vorhanden waren, konnte auf deren Ergebnisse, insbesondere bei der Raumanalyse und der Bewertung bzw. Zielformulierung zurückgegriffen werden.

Bei den projektbezogenen Bebauungsplänen haben sich oftmals durch vorhabensbedingte Wirkungen, wie z. B. durch die Zunahme des Straßenverkehrs, erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen, auch in größerer Entfernung zum eigentlichen Standort des Vorhabens, ergeben. Damit wurden oft Fragen berührt, die weit über das konkrete Vorhaben hinausgingen und die sinnvollerweise auf der übergeordneten Ebene des Flächennutzungsplanes hätten geprüft werden sollen.

Die Praxis der Bauleitplanung in den letzten Monaten war von der Angst vieler Kommunalpolitiker vor der drohenden Umweltprüfung (UP) geprägt. In vielen kommunalen Gremien wurden daher zahlreiche FNP- und B-Plan-Verfahren vor dem 20. Juli 2004 eingeleitet, um die vom Gesetz eingeräumte Übergangsfrist zur Aussetzung der Umweltprüfung bis 2006 nutzen zu können. Diese Einschätzung der UP im Flächennutzungsplanverfahren kann zu Problemen bei künftigen nachgeordneten Bauleitplan-Verfahren führen.

### Neue Anforderungen

Das BauGB in der Fassung vom 24. Juni 2004 sieht eine generelle Umweltprüfungspflicht für alle Bauleitpläne vor mit nur wenigen Ausnahmen. Das Instrument zur Dokumentation dieser Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Dieser wird für jedes Bauleitverfahren vorgeschrieben, sowohl für den FNP als auch für den Bebauungsplan:

(2) „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden . . .“

Das Baugesetzbuch sieht – wie in der EU-Richtlinie vorgegeben – in § 2 Abs. 4 eine grundsätzliche Möglichkeit zur „Abschichtung“ im vertikalen Verfahren vor:

(4) „ . . . Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden . . .“

Durch die Abschichtung soll Doppelarbeit bei der Umweltprüfung vermieden werden. Kerngedanke des BauGB ist die Bündelung der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren durch Einbeziehung von verschiedenen Umweltbelangen (Biodiversität, Natura 2000, Erneuerbare Energien, Vermeidung von

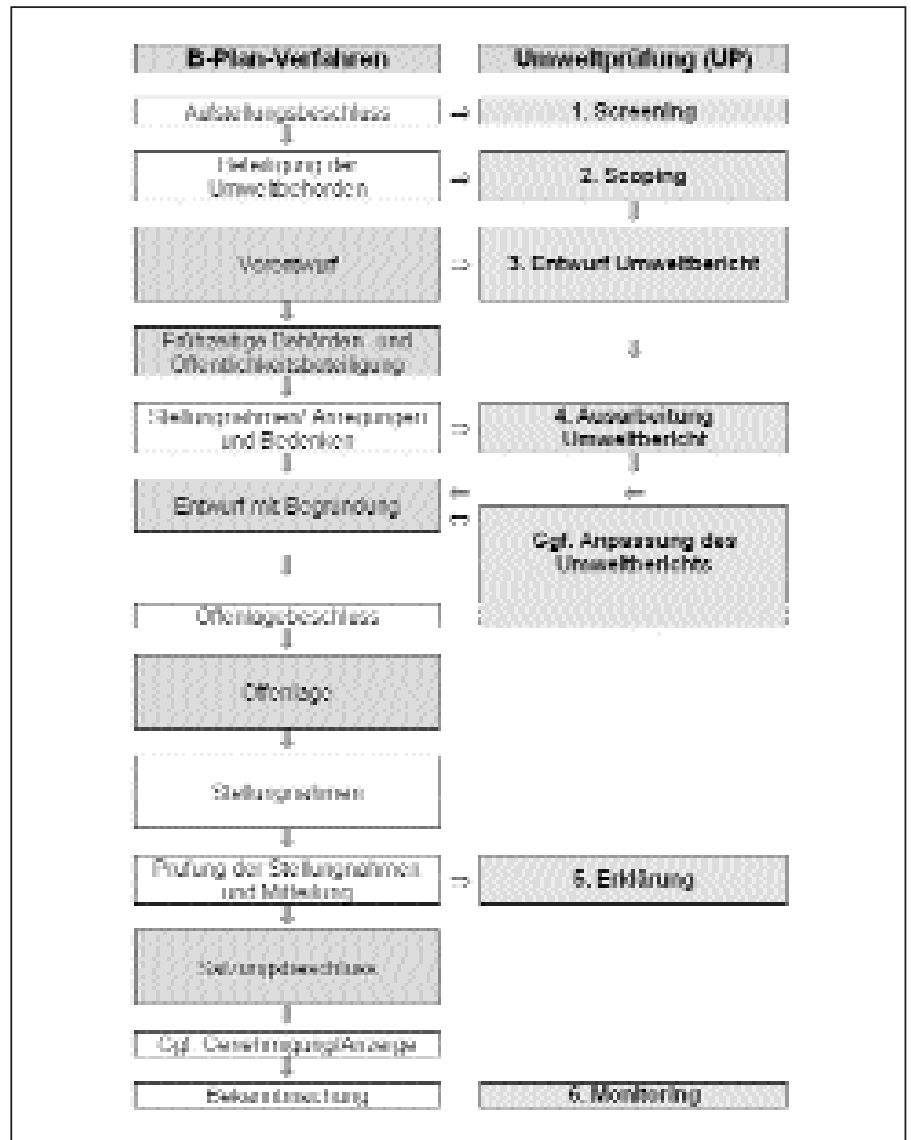


Abbildung 1: Ablaufschema eines B-Plan-Verfahrens mit Umweltprüfung

Emissionen, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität, Schutz von Natur und Landschaft). Hierdurch erfolgt eine Erweiterung der umweltbezogenen Prüfinhalte im Vergleich zu den bisherigen Anforderungen des UVPG. Zwischen den im Gesetz formulierten Anforderungen einer Umweltprüfung auf der Ebene des FNP und der des B-Plans bestehen keine großen inhaltlichen Unterschiede. Auch im Vergleich zur bisherigen UVP-Praxis ist der Verfahrensablauf der UP weitgehend vergleichbar mit dem Ablauf der UVP. Eine wesentliche Anforderung bezieht sich auf den zeitlichen Ablauf, sowohl in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung als auch in Bezug auf die Prüfung der Umweltbelange. Von großer Bedeutung ist, dass der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bereits zur Offenlage des Plans vorliegen muss. Stellungnahmen müssen bereits vor der Auslegung eingeholt und im Umweltbericht gewürdigt werden.

Das neu hinzugekommene Monitoring (Überwachung nach § 4c) erfüllt eine alte Forderung aus Sicht des Umweltschutzes. Es

wird wesentlichen Einfluss auf die Ausgestaltung und Fortschreibung von Umweltberichten bzw. auf die möglicherweise notwendigen Anpassungen der Planung haben. Erfahrungen liegen aber für diesen Bereich – meines Wissens – bisher nicht vor.

### Gestufte Vorgehensweise

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist der Umfang der Umweltprüfung festzulegen (§ 1 Abs. 4):

(4) „ . . . Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist . . .“ Dieser Arbeitsschritt ist bei der vertikalen Planungshierarchie von besonderer Bedeutung, da die Möglichkeiten zu einer reduzierten Betrachtung von Umweltbelangen auf der nachgeordneten Planungsebene genau geprüft werden müssen.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des FNP muss in der Regel sämtliche Umweltbelange flächendeckend umfassen. Dafür genügt eine

grobe Prüfung im kleinen Maßstab. Es können – zumindest teilweise – die Ergebnisse des Landschaftsplans oder sonstiger Fachpläne herangezogen werden:

(4) „... Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Hierin wird die Bedeutung von Umweltgrundlagenplänen deutlich, die bei entsprechender Aktualität und Vollständigkeit zu einer Verfahrensvereinfachung beitragen können.

Dies kann an dem Beispiel einer Baulandpotenzialuntersuchung, wie sie für die Stadt Gerlingen durchgeführt wurde, erläutert werden. Schon auf einer hohen Planungsebene (in der Regel im Maßstab 1:10.000) kann durch eine Überlagerung der Erhebungen und Bewertungen der einzelnen Umweltbelange eine sog. Raumwiderstandsanalyse durchgeführt werden, wobei eine Abstufung der unterschiedlichen umweltrelevanten Restriktionen (Ausschlusskriterien, harte Restriktionen, weiche Restriktionen) vorgenommen wird. Eine derartige Analyse stellt eine wichtige Grundlage dar für die Überprüfung des Potenzials an Bauland. Dabei werden neben den Restriktionen zusätzlich Positivkriterien, wie die Verfügbarkeit von Infrastruktureinrichtungen zur Ver- und Entsorgung oder für den öffentlichen Personennahverkehr, herangezogen.

Die Umweltprüfung auf der Ebene des FNP muss in jedem Fall sämtliche Umweltbelange flächendeckend umfassen. Dafür genügt aber in der Regel eine grobe Prüfung im kleinen Maßstab:

Mit dieser Vorgehensweise können bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wertvolle Hinweise gewonnen werden für mögliche Konflikte für einzelne potenzielle Baugebiete auf der nachgeordneten Planungsebene des Bebauungsplanes. Durch eine derartige Prüfung sollte in erster Linie vermieden werden, dass besonders konfliktträchtige Baugebiete in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Hier kann eine echte Alternativenprüfung sinnvoll durchgeführt werden.

Eine derartige Vorgehensweise ist geeignet, die Anforderungen an die Umweltprüfung im nachgeordneten Verfahren zumindest teilweise zu definieren und gegebenenfalls zu reduzieren. Sofern sich keine Erheblichkeit in Bezug auf Umweltwirkungen bei den verschiedenen Umweltbelangen ergibt, könnte u. U. auf detaillierte Untersuchungen bei der Durchführung einer Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren verzichtet werden. Allerdings müsste hierfür eine Dokumentation der Entbehrlichkeit einer Umweltprüfung sowie der Ergebnisse der Umweltprüfung auf der übergeordneten Ebene in dem Umweltbericht vorgenommen werden. Zudem müssten folgende Forderungen erfüllt sein:

- die Umweltprüfung auf der FNP-Ebene müsste zeitnah durchgeführt worden sein, so dass die Ergebnisse aktuell sind;

Belange des Umweltschutzes (nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7)	UP zum FNP (M 1:10.000)	UP zum B-Plan (M 1:500) (Beispiel für ein Baugebiet)
Menschen	X	X
Tiere	X	
Pflanzen	X	
Boden	X	
Wasser	X	
Klima	X	X
Luft	X	
Landschaft	X	
Kultur- und Sachgüter	X	
Biodiversität	X	
Erneuerbare Energien	X	X
Vermeidung von Emissionen	X	X

Bei Feststellung der Erheblichkeit einzelner Umweltbelange auf der Ebene des Flächennutzungsplans müssen ggf. vertiefende Prüfungen im B-Plan vorgenommen werden. Sofern die Unterlagen zur Umweltprüfung aktuell und angemessen sind, kann der Aufwand der Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans u. U. erheblich reduziert werden.

Abb. 2: Möglichkeiten der Abschichtung bei Durchführung der Umweltprüfung zum FNP

Belange des Umweltschutzes (nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 7)	UP zum FNP (M 1:10.000)	UP zum B-Plan (M 1:500)
Menschen	○	X
Tiere	○	X
Pflanzen	○	X
Boden	○	X
Wasser	○	X
Klima	○	X
Luft	○	X
Landschaft	○	X
Kultur- und Sachgüter	○	X
Biodiversität	○	X
Erneuerbare Energien	○	X
Vermeidung von Emissionen	○	X

Bei fehlender Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan wird die Pflicht zur Prüfung in das Bebauungsplanverfahren verlagert. Dabei ist für jeden Bebauungsplan eine vollständige Umweltprüfung durchzuführen, auch für jene Belange, die ggf. auf übergeordneter Ebene hätten abgehandelt werden können. Auch die Alternativenprüfung ist für jeden Plan vorzunehmen.

Abb. 3: Verlagerung der Umweltprüfung in das Bebauungsplanverfahren bei fehlender Umweltprüfung zum FNP

- die Untersuchungen auf der FNP-Ebene müssten in ihrer Aussagegenauigkeit der Fragestellung der (normalerweise) differenzierteren Planung auf der nachfolgenden Ebene entsprechen.

In jedem Fall müsste im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Notwendigkeit der Differenzierung oder Ergänzung der vorgelagerten Umweltprüfung geprüft werden. Hierfür dient in der Regel das Screening bzw. das Scoping. Diesen Schritten kommt bei einer stufenweisen Abschichtung von Inhalten der Umweltprüfung eine zentrale Bedeutung zu.

Kernstück zur Vorbereitung der Abschichtung sind sog. Gebietsbriefe für die potenziellen Bauflächen, die auf Basis der Ergebnisse der Raumanalyse und nach den Erfordernissen aller raumbeanspruchenden Planungen entwickelt werden. In den Gebietsbriefen werden die spezifischen Umweltauswirkungen der Gebietsausweisungen untersucht und dokumentiert und es werden die Erfordernisse zusätzlicher Untersuchungen geprüft und ggf. aufgezeigt. In den zeitlich nachfolgenden Bebauungsplanverfahren können dann die Gebietsbriefe je nach Erfordernis



Abb. 4: Entwicklung eines modularen Systems der Umweltplanung

dernis und definiertem Detaillierungsgrad evtl. zusätzlicher Untersuchungen den jeweiligen Umweltbericht vollständig ausfüllen oder in diesen teilweise integriert werden. Sofern im Rahmen der UP auf der FNP-Ebene eine Erheblichkeit für ein oder mehrere Schutzgüter festgestellt wird, ist in jedem Fall eine UP auf der Bebauungsplanebene durchzuführen. Dabei ist im Scoping der Untersuchungsumfang detailliert festzulegen und es sind die Auswahl- und Entscheidungsgründe im Umweltbericht darzustellen. Somit kommt dem Umweltbericht als wichtigem Instrument der Dokumentation auf jeder Planungsebene eine große Bedeutung zu. In der nächsten Zukunft sollte der Entwicklung und Verfeinerung dieses Instruments, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der verti-

kalen Planhierarchie große Aufmerksamkeit zugemessen werden.

Die Prüfung im vorgelagerten Verfahren kann die Umweltprüfung in den nachgelagerten Verfahren entlasten oder erleichtern, sie wird sie aber kaum oder selten überflüssig machen. In jedem Fall entlastet sie von umfangreichen Detailuntersuchungen auf der großen Maßstabsebene, sie ermöglicht die Beschränkung auf die wesentlichen Aspekte (keine Vollständigkeit bei fehlender Relevanz) und sie ermöglicht die Vertiefung der Untersuchungen bei eingegrenzten Untersuchungsräumen bzw. bei Verkleinerung der Fläche durch die Erhöhung des Detaillierungsgrads.

Bei fehlender UP auf der Ebene des FNP muss auf der nachgelagerten Ebene des

B-Plans in jedem Fall eine vollständige Umweltprüfung sämtlicher Belange im großen Maßstab vorgenommen werden. Dabei müssen u. U. auch jene Belange detailliert und gegebenenfalls über das eigentliche Planungsgebiet hinaus betrachtet werden, für die in der Regel eine übergeordnete Betrachtung ausreichend wäre. In diesem Zusammenhang sind z. B. Aspekte des Grundwassers oder des Klimas zu nennen, die oft nur in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu betrachten sind. Zudem muss auch die Alternativenprüfung bei jedem einzelnen B-Plan nachgeholt werden. Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für jedes einzelne Verfahren, da von der großen Maßstabsebene hochgeschaltet werden muss auf die übergeordnete Planungsebene, die das gesamte Gemarkungsgebiet einer Kommune zum Gegenstand haben sollte. Im Zuge der verschiedenen Verfahren wird so eine Vielzahl von Mehrfachbetrachtungen durchgeführt, ohne dass eine angemessene Szenariobetrachtung, in der die denkbaren Entwicklungen unter verschiedenen Rahmenbedingungen (z. B. Demographie, Energiepolitik, Verkehrstechnik) überprüft werden, erfolgen würde.

Ein Mehraufwand in der Bearbeitung der Umweltprüfung ergibt sich auch dann, wenn die vorliegende Umweltprüfung auf der übergeordneten Planungsebene veraltet oder unangemessen ist.

Auch bei den UVP-pflichtigen Vorhaben nach Anlage zu § 3 kann aufgrund ihrer Komplexität und/oder Größenordnung eine detaillierte Betrachtung und damit ein erhöhter Bearbeitungsaufwand für die Umweltprüfung, insbesondere der vorhabensspezifischen Wirkungen, im Rahmen der Vorhabenzulassung erforderlich werden, auch wenn eine aktuelle Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorliegt.

Das BauGB sieht nur wenige Möglichkeiten für Ausnahmen der generellen Umweltprüfung vor. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB, wonach auf eine Umweltprüfung verzichtet werden kann, sofern eine Unerheblichkeit umweltrelevanter Wirkungen des Bauleitplans festgestellt wurde, anwendbar ist und inwieweit es sich in der Planungspraxis etablieren wird. Man kann aber sicher sein, dass jede Möglichkeit zur Umgehung der Umweltprüfungspflicht – wie bisher auch – gesucht und genutzt werden wird.

#### Rückwirkung auf bestehende Planungsinstrumente

Die SUP greift viele vorhandene Inhalte und Verfahrensschritte bisheriger umweltbezogener Prüfungen und Planungen auf. Sie stellt sie aber in einen umfassenden Kontext, der Rückwirkungen auf die einzelnen bestehenden Instrumente haben wird.

In erster Linie ist hier der Landschaftsplan zu nennen, der – eine angemessene Bearbeitung vorausgesetzt – Großteile der Bestandsaufnahme der Umwelt eines Raums, ihrer Be-

wertung einschließlich der Formulierung von Zielen für die Sicherung, Entwicklung und Sanierung liefern kann. Allerdings müsste der bisherige Landschaftsplan nach Naturschutzgesetz fortentwickelt werden zu einer modifizierten Umweltgrundlagenplanung, die die Basis liefert für einen Umweltzielplan. In der Praxis gibt es bereits Beispiele für so genannte Landschafts- und Umweltpläne, die den erweiterten Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung zumindest weitgehend entsprechen. Eine solche Erweiterung des bestehenden Instruments des Landschaftsplans ist auch im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes möglich, man muss nicht erst wieder ein Gesetzgebungs- bzw. -änderungsverfahren anmahnen, aber es wäre auch kein Fehler, die Gesetze entsprechend zu harmonisieren.

In Bezug auf die oben erhobene Forderung nach Berücksichtigung der Aktualität der Datengrundlagen, die in der Regel von einem Landschaftsplan geliefert werden könnten, stellt sich die Frage, ob die Landschafts- bzw. Flächennutzungspläne nicht eine schnellere Aktualisierung bzw. Fortschreibung erfahren müssten, als dies bislang der Fall ist. Der finale Plan müsste durch einen dynamisierten Plan ersetzt werden, der sich ggf. aus unterschiedlichen Modulen zusammensetzt, die auch unterschiedlich lange gültig sein können. Durch die Anforderungen des Monitorings, das eine laufende Überwachung des Umweltzustands einer Gemeinde fordert, muss die Frage diskutiert werden, in welchen Zyklen der Umweltbericht mit den umweltrelevanten Zielen und gegebenenfalls die entsprechenden Pläne fortgeschrieben werden sollten. Diese Überlegungen decken sich auch mit den Erfahrungen, die im Zu-

sammenhang mit der Buchführung eines Ökokontos gemacht werden. Auch hierfür ist eine laufende Aktualisierung des Kontostands erforderlich.

Aus dem betrieblichen Umweltmanagement ist die zyklische Fortschreibung des Umweltberichts bekannt, die in der Regel in ein- oder zweijährigem Turnus erfolgt. Wenn das SUP-Monitoring so verstanden werden würde, dass eine kontinuierliche Fortschreibung des Umweltberichts und damit eine ständige Aktualisierung der Parameter zur Messung der Umweltqualität erfolgen würde, dann könnte eine Abschichtung zwischen FNP und B-Plan zu sehr deutlichen Vereinfachungen führen.

Die UP wird aber auch andere Rückwirkungen auf die Flächennutzungsplanung haben. Sie kann dabei zu einem wichtigen Instrument der nachhaltigen Entwicklung werden, wie dies im BauGB (§ 1 Abs. 5) gefordert wird:

(5) „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten . . .“

Hierzu müsste man insbesondere die Szenariobetrachtung der potenziellen künftigen Entwicklung einer Siedlung zum Gegenstand einer politischen Diskussion über die Ziele der Planung machen. Eine zukunftsorientierte Flächennutzungsplanung muss sich mit den möglichen Entwicklungen in der Gesellschaft (vor dem Hintergrund des demographischen Wandels), in der Wirtschaft (Verlust und Verlagerung von Arbeitsplätzen) und in der Umwelt (Schutz vorhandener Ressour-

cen, Abbau von Belastungen zur Gesundheitsvorsorge) auseinander setzen. In der UP müssen Siedlungsplanung, Verkehrsplanung und Energieplanung – die drei großen Eingreifer in die Umwelt – aufeinander bezogen werden. Ohne die Berücksichtigung der verschiedenen Optionen können die langfristigen Folgen der Siedlungsentwicklung auf die Umwelt nicht angemessen abgeschätzt werden.

## Literatur

- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004. BGBl. I: 1359.
- Bunge, T. (2003): Möglichkeiten und Grenzen der „Abschichtung“ bei der Strategischen Umweltprüfung. In: Eberle, D. & Jacoby, C. (Hrsg.): Umweltprüfung für Regionalpläne, 23–30, Hannover (ARL Arbeitsmaterial 300).
- Bunge, T. (2004) (in Vorbereitung): Anforderungen an ein Monitoring und Ansätze hierzu auf der Ebene der Raumordnung und der Bauleitplanung, Kaiserslautern.
- Bunzel, A. (2003): Abschichtung der Umweltprüfung zwischen Regional- und Bauleitplanung. In: Eberle, D. & Jacoby, C. (Hrsg.): Umweltprüfung für Regionalpläne, 31–42, Hannover (ARL Arbeitsmaterial 300).
- Happe Software (2004): kommunale UV – 05 – der elektronische Leitfaden zur Umweltprüfung, Essen.
- Jacoby, C. (1999): Die kommunale Umweltverträglichkeitsprüfung. In: Storm, P.-C. & Bunge, T. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung, 3950, 1–96, Berlin.
- Jacoby, C. (2000): Die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Raumplanung, Berlin.
- Lell, O. & Sangenstedt, C. (2001): Bezüge zwischen der Plan-UVP und der Projekt-UVP. UVP-report 15 (3): 123–126.

*Dr. Michael Koch, Planung + Umwelt, Stuttgart, Felix-Dahn-Straße 6, 70597 Stuttgart, E-Mail: Info@planung-umwelt.de*

## Kurz notiert

Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg.): **Leitfaden für die Erarbeitung verbändlicher Stellungnahmen**, Sonderheft Oktober 2004, zum Preis von 5,50 Euro zzgl. MwSt. und Versandkosten zu beziehen beim Druckcenter Meckenheim, Eichelnkampstraße 2, 53340 Meckenheim, Telefon (02225) 8893-550, Fax 8893-558, E-Mail: zentrale@druckcenter.de

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): **Ecology and Conservation of Bats in Villages and Towns – Results of the scientific part of the testing & development project „Creating a network of roost sites for bat species inhabiting human settlements“**, erschienen 2004 in der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz als Heft 77, zum Preis von 18,- Euro zu beziehen beim BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Telefon (02501) 801-300, Fax 801-351 oder unter: www.lv-h.de/bfn

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): **Weidelandschaften und Wildnisgebiete – Vom Experiment zur Praxis**, Tagungsband der Fachtagung an der Universität Lüneburg vom 23.–26. 9. 2003, erschienen 2004 in der Schriftenreihe für Land-

schaftspflege und Naturschutz als Heft 78, zum Preis von 25,- Euro zu beziehen beim BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, 48084 Münster, Telefon (02501) 801-300, Fax 801-351 oder unter: www.lv-h.de/bfn

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (Hrsg.): **Windkraftanlagen und Landschaftsbild**. Der Tagungsband kann bei der LNU, Heinrich-Lübke-Straße 16, 59759 Arnsberg, Telefon (02932) 4201, Fax 54491, E-Mail: LNU.NRW@t-online.de zum Preis von 14,- Euro zzgl. Versandkosten bestellt werden. Mitglieder der LNU erhalten einen Vorzugspreis von 12,- Euro

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Abt. Wasserwirtschaft: **Vorläufige Ergebnisse der Bestandsaufnahme der rheinland-pfälzischen Gewässer nach der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie**, herausgegeben vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, Abt. Wasserwirtschaft, Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz, E-Mail: poststelle@muf.rlp.de, einzusehen im Internet unter www.wrrl.rlp.de